



**AUTOKREDIT**  
SERVICE

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**AUTO-KREDIT SERVICE**  
**PFANDLEIHGEWERBE**  
**KRUMMEG 1**  
**D-66539 NEUNKIRCHEN**

## §1 ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen einschließlich Beratung und allen sonstigen vertraglichen Leistungen.

2. Verbraucher i. S. der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne das diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i. S. der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder gewerblichen selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Verpfänder i. S. der Geschäftsbeziehungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Pfandleiher i.S. der Geschäftsbedingungen ist die Auto-Kredit Service, Vertreten durch Dirk-Heinz Bäcker.

3. Rechtsgrundlage ist der §34 der gültigen Gewerbeordnung, sowie die Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleihverordnung - Pfand IV) in der Fassung vom 01. Juni 1976, zuletzt geändert am 14.11.2001.

## § 2 VERTRAGSABSCHLUSS

1. Mit der Übergabe des Pfandes und Entgegennahme des Pfandscheines sowie der Auszahlung des Darlehns wird ein Pfandkreditvertrag abgeschlossen.

2. Der Pfandkreditvertrag wird unter Kenntnis der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher (Pfandleihverordnung - Pfand IV) sowie diesen Geschäftsbedingungen geschlossen.

3. Der Verpfänder erklärt mit der Übergabe des Pfandes und Entgegennahme des Pfandscheins, daß das Pfandstück sein freies Eigentum ist. Mit der Unterzeichnung des Pfandscheines erklärt der Verpfänder verbindlich, das darin aufgeführte Pfand gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Pfandleihverordnung - Pfand IV, verpfänden zu wollen. Die Annahme wird von uns durch die Unterschrift und die Übergabe auf dem Pfandschein erklärt.

4. Ist das Pfandrecht gültig bestellt worden, so ist der Verpfänder von jeder persönlichen Verpflichtung uns gegenüber aus dem Pfandrecht befreit. Wird das Pfand nicht ausgelöst, so können wir uns ausschließlich aus dem Pfand befriedigen.

5. Soweit wir wegen der Rechte eines Dritten kein Pfandrecht erwerben, hat der Verpfänder uns als Schadenersatz das Darlehn, die im Pfandschein vermerkten Zinsen sowie die bis zum Tage der Herausgabe des Pfandes an den berechtigten Dritten bei Gültigkeit des Pfandkreditvertrages zu berechnenden Gebühren für die Kosten des Geschäftsbetriebes zu zahlen.

6. Haben wir das Pfand an einen Dritten herausgegeben, der sein die Verpfändung hinderndes Recht glaubhaft gemacht hat, oder sind wir zur Herausgabe verurteilt, gilt das Pfandrecht als nicht entstanden. Das gleiche gilt entsprechend, wenn wir das Pfand bereits veräußert haben und der Dritte Ersatz verlangt hat; ist dieser Schaden höher als der nach dem vorstehenden Absatz zu zahlende Betrag, so haftet der Verpfänder in dieser Höhe.

7. Ist der Überbringer nicht der Verpfänder, so dürfen und werden wir das Pfand nur annehmen, wenn uns der Überbringer eine geeignete schriftliche Vollmacht des Verpfänders aushändigt.

8. Wir verpflichten uns i. S. der Pfandleihverordnung - Pfand IV, unsere Forderungen auf Rückzahlung des Darlehens sowie auf Zahlung von Zinsen und Vergütungen und Kosten nur aus dem Pfand zu befriedigen.

9. Wir verpflichten uns i. S. der Pfandleihverordnung - Pfand IV, zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Pfand verwertet worden ist, den Teil des Erlöses, der nicht zu unserer Befriedigung gebührt und nicht an den Kunden ausgezahlt worden ist, an die zuständige Behörde abzuführen, und das damit dieser Teil des Erlöses verfällt.

10. Sämtliche Angaben werden von uns vertraulich behandelt und nicht an Schufa oder andere Dritte weitergegeben.

## § 3 DURCHFÜHRUNG

1. Jedes Pfandleihgeschäft wird nach der Zeitfolge aufgezeichnet.

2. Entscheidend für den Pfandkreditvertrag ist alleine der Sachwert des Pfandes.

3. Der Verpfänder weist nach, dass er der legitimierte Besitzer des uns angebotenen Pfandes ist.

4. Das Pfand wird durch den Pfandleiher, oder durch Dritte durch den Pfandleiher beauftragte überprüft und mit maximal 50% des Verkehrswertes, z.B. nach DAT oder Schwacke beliehen.

5. Der Verpfänder und der Pfandleiher schließen mit Ihrer Unterschrift auf dem Pfandschein den Pfandkreditvertrag.

6. Nach erfolgter Übergabe des Pfandes und des dazugehörigen KFZ-Brief, KFZ-Schein sowie aller Fahrzeugschlüssel erfolgt die Auszahlung der im Pfandschein aufgeführten Darlehenssumme unverzüglich in Bar, in Höhe von 100% der Darlehensbetrages.

## § 4 PFANDSCHEIN

1. Ein Verlust des Pfandscheins ist unverzüglich vom Verpfänder dem Pfandleiher anzuzeigen und glaubhaft zu machen, indem er entweder die Nummer des Pfandscheins oder den Tag der Verpfändung angibt und das Pfand näher beschreibt. Macht der Verpfänder den Verlust ausreichend glaubhaft, so erhält er zum Nachweis der Verlustanzeige eine Bescheinigung.

2. Die Auslösung oder Erneuerung des Pfandes ist hierbei grundsätzlich erst nach Eintritt der Fälligkeit möglich.

3. In unseren gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Pfandleihgeschäfts sind folgende Punkte ersichtlich:

- A) die laufende Nummer des Pfandleihvertrages (Bei Erneuerung § 6 Abs. [3], der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher) die laufende Nummer des früheren Vertrages und des Erneuerungsvertrages,
- B) Tag des Vertragsabschlusses,
- C) Vor- und Familienname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Verpfänders, falls der Überbringer sowie Art des Ausweises, aus dem diese Angaben schriftlich entnommen sind, und ausstellende Behörde,

- D) schriftliche Vollmacht des Verpfänders, falls der Überbringer des Pfandes nicht der Verpfänder ist,
- E) Betrag und Fälligkeit des Darlehens,
- F) vereinbarte Leistungen, soweit diese nicht in unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind,
- G) Tag der Einlösung
- H) Bezeichnung des Pfandes nach:

- H.1. Art, Hersteller und Typ
- H.2. amtliches Kennzeichen
- H.3. Fabriknummer des Fahrgestells
- H.4. Fabriknummer des Motors
- H.5. Anzahl der Ersatzreifen
- H.6. Nutzlast bei LKW und KFZ-Anhängern

- I) Zahlungen des Verpfänders
- J) Tag der Verwertung
- K) Höhe und Verbleib des Verwertungserlöses und
- L) bei Verlust eines Pfandscheines Tag und Mitteilung des Verlustes.

4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht vom Vertrag zurückzutreten.

## § 5 VERGÜTUNG

1. Die Laufzeit des Pfandkreditvertrages ist auf einen Zeitraum von 3 Monaten befristet.
2. Gegen Zahlung des Darlehens einschließlich der Zinsen und der Gebühren für die Kosten des Geschäftsbetriebes kann das Pfand unter Ablieferung des Pfandscheines jederzeit ausgelöst werden, soweit es nicht bereits zum Zwecke der Verwertung dem Versteigerer ausgehändigt worden ist. Wir sind nicht verpflichtet, die Berechtigung des Pfandscheininhabers zur Auslösung des Pfandes zu prüfen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.
3. Bei Fälligkeit des Darlehens ist eine Erneuerung des Pfandkreditvertrages nur gegen Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Zinsen und den Gebühren für die Kosten des Geschäftsbetriebes und nur im Falle unseres schriftlichen Einverständnisses möglich.
4. Zinsen und Gebühren, die nach Monaten zu berechnen sind, werden auch für den angebrochenen Monat voll erhoben. Der Tag der Verpfändung wird hierbei nur dann mitgerechnet, wenn das Pfand am gleichen Tag ausgelöst wird.
5. Die Gebühren für den Geschäftsbetrieb belaufen sich auf 2,5% der Darlehenssumme, pro Monat und werden jeweils für einen vollen angefangenen Monat berechnet und erst bei der Auslösung des Pfandes oder dem Ablauf des Pfandkreditvertrages fällig.
6. Die Gebühren für den Geschäftsbetrieb beinhalten die Kosten für die Bearbeitung des Pfandkreditvertrages, die Kosten für die Schätzung und evtl. Gutachten für das Pfand sowie die Versicherung.
7. Die Standgebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrung belaufen sich je Pfand und Tag auf 5,00 Euro.
8. Für die Hingabe des Darlehens wird der gesetzlich vorgeschriebene Zins von eins von Hundert des Darlehensbetrages, pro angefangenen Monat erhoben.

## § 6 VERWERTUNG

1. Wird das Pfand nicht ausgelöst oder erneuert, wird es durch öffentliche Versteigerung verwertet. Ist die Versteigerung bereits einmal ausreichend öffentlich bekanntgemacht worden, so bedarf es, falls weitere Versteigerungen nötig werden, in den nachfolgenden Bekanntmachungen nur eines allgemeinen Hinweises auf bisher unverkauft gebliebene Pfänder.

2. Verpfänder und Pfandleiher sind sich darüber einig, daß die Androhung einer Versteigerung, eine Fristbestimmung hierfür und Benachrichtigung über den Zeitpunkt der Versteigerung - ausgenommen die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung- sowie die Mitteilung über das Versteigerungsergebnis untunlich sind und daher unterbleiben, unbeschadet des Rechts des Auslosungsberechtigten, den aus dem Pfand erzielten Überschuß beim Pfandleiher abzuholen.

3. Sind durch einen Pfandkreditvertrag mehrere Gegenstände verpfändet, so ist der Pfandleiher zur Verwertung aller Pfandstücke berechtigt ohne Rücksicht auf die Höhe des aus den Einzelstücken erzielten Erlöses.

4. Hat der Verpfänder als Unternehmer einen Gegenstand seines Betriebsvermögens verpfändet, ist der Pfandleiher im Falle der Verwertung des Pfandes berechtigt, ihm gegenüber mittels Gutschrift über den Versteigerungserlös abzurechnen.

5. Vier Wochen vor Ablauf des Pfandkreditvertrages wird der Verpfänder schriftlich auf das baldige Vertragsende hingewiesen.

6. Der Überschuß steht dem Auslösungsberechtigten zu und wird gegen Rückgabe des Pfandscheines ausgezahlt. Überschuß ist derjenige Teil des Erlöses der nach Abzug des Darlehens, der Zinsen, der Kosten für den Geschäftsbetrieb sowie der anteiligen Versteigerungskosten, soweit diese nicht vom Käufer erhoben werden, verbleibt.

7. Wird der Überschuß nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Verwertung des Pfandes beim Pfandleiher abgeholt, so wird dieser der zuständigen Behörde abgeliefert und verfällt, die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, indem das Pfand verwertet worden ist.

## § 7 AUFBEWAHRUNG

1. Das Pfand ist auf Kosten des Pfandleihers mindestens zum doppelten Darlehensbetrag gegen Feuer- und Leitungswasserschäden, gegen Einbruchdiebstahl sowie angemessen gegen Beraubung versichert. Der Pfandleiher haftet für Schäden oder Verluste nur im Umfang der abgeschlossenen Versicherung mit der Versicherungssumme. Eine weitergehende Haftung insbesondere für Schäden durch Bruch, Schädlinge aller Art oder dergleichen ist ausgeschlossen, soweit nicht dem Pfandleiher Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.

2. Ersatzansprüche können nur bei Entgegennahme des Pfandes geltend gemacht werden. Eine Haftung des Pfandleihers ist ausgeschlossen, sobald das Pfand aus den Geschäftsräumen entfernt und eine Beschädigung nicht beanstandet worden ist.

## § 8 HAFTUNG

1. Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht).
2. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen.

## § 9 MITWIRKUNGSPFLICHT

1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichung von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich und in schriftlicher Form gegenseitig.
2. Erkennt der Kunde, dass seine Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen unverzüglich mitzuteilen.

3. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Verpfänders für ihn tätig werden, hat der Verpfänder wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Wir haben es gegenüber dem Verpfänder nicht zu vertreten, wenn wir aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten, unseren Verpflichtungen gegenüber dem Verpfänder ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen können.

## § 10 GEHEIMHALTUNG

1. Die den Vertragsparteien übergebenen Unterlagen und mitgeteilten Kenntnisse dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder den Dritten bereits bekannt sind.
2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

## § 11 INFORMATIONSPFLICHTEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Unterlässt der Kunde diese Informationen oder gibt er von vornherein falsche Daten an, so können wir, soweit ein Vertrag zustandegekommen ist, vom Vertrag zurücktreten.

## § 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per Fax oder E-Mail erfolgen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Pfandkreditvertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verpfänders werden nicht Vertragsbestandteil.
6. Die für die Abrechnung und sonstigen Ausführungen des Vertragsverhältnisses oder Angeboten benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert.
7. Änderungen in den Geschäftsbedingungen können nicht immer unverzüglich Online zur Verfügung gestellt werden. Die jeweils gültige Fassung kann jederzeit bei uns angefordert werden.

Stand: 08 / 2003

---

**Auto-Kredit Service**  
Pfandleihgewerbe  
Krummeg 1  
D-66540 Neunkirchen

**Inhaber**  
Dirk-Heinz Bäcker  
Sachverständiger für KFZ & Maschinen

**Ansprechpartner**  
Armin Flackus  
Mobil (0160) 95430207  
Telefon (06821) 94 12 30  
Telefax (06821) 94 12 12

**Büro**  
Krummeg 1  
66539 Neunkirchen

**Aufbewahrung**  
Rombachstrasse 95,  
66539 Neunkirchen

**Internet** [www.autokredit-service.de](http://www.autokredit-service.de)  
**eMail** [info@autokredit-service.de](mailto:info@autokredit-service.de)

**Bankverbindung**  
Commerzbank Neunkirchen  
BLZ 590 400 00  
Konto: 57 02 188